

*(Text der Satzung mit eingearbeiteten Änderungen)*

## **S a t z u n g**

### **über die Herstellung von Stellplätzen in der Gemeinde Hausham - Stellplatzrichtlinien -**

**Die Gemeinde Hausham erläßt** aufgrund des Art. 98 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1994 (GVBl. Seite 251) **folgende Satzung, die** aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. Nr. 18/2007, S. 588 ff.) **mit Änderungssatzung vom 20.09.2010 zuletzt geändert wurde:**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet von Hausham.
- (2) Sind in einem bestehenden Bebauungsplan Festsetzungen über die Anzahl bzw. Anlage von Stellplätzen getroffen, so bleiben diese von der Satzung unberührt.
- (3) Werden in einem Bebauungsplan von dieser Vorschrift abweichende oder weitergehende Festsetzungen getroffen, so sind diese maßgebend.

#### **§ 2**

##### **Allgemeine Grundsätze**

- (1) Werden bauliche Anlagen oder andere Anlagen errichtet, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, so sind die Stellplätze in einer Anzahl herzustellen bzw. nachzuweisen, die sich aus den in § 3 festgelegten Richtzahlen ergeben.
- (2) Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen sind die zusätzlich erforderlichen Stellplätze nach diesen Richtzahlen zu ermitteln.

### § 3 Richtzahlen

(1) Die Anzahl der herzustellenden Stellplätze wird folgendermaßen festgesetzt:

#### 1. WOHNGEBÄUDE

1.1	Einfamilienhäuser (Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser) je Wohneinheit	2	Stellplätze
1.2	Mehrfamilienhäuser		
	- Wohnungen bis 50 m <sup>2</sup>	1,5	Stellplätze
	- Wohnungen über 50 m <sup>2</sup>	2	Stellplätze

#### 2. GEBÄUDE MIT BÜRO-, VERWALTUNGS- ODER PRAXISRÄUMEN

##### 2.1 Allgemein

	- je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1	Stellplatz
	jedoch mindestens	2	Stellplätze

##### 2.2 mit erheblichem Besucherverkehr (z.B. Arztpraxen, Schalerräume usw.)

	- je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1	Stellplatz
	jedoch mindestens	3	Stellplätze

#### 3. VERKAUFSSTÄTTEN

3.1	Läden, Waren und Geschäftshäuser		
	- je 30 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche	1	Stellplatz
	jedoch mindestens je Laden	2	Stellplätze

3.2	Verbrauchermärkte, Einkaufszentren		
	- je 15 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche	1	Stellplatz

#### 4. GASTSTÄTTEN, BEHERBERGUNGSBETRIEBE UND VERGNÜGUNGSSTÄTTEN

##### 4.1 Gaststätten

	- je 10 m <sup>2</sup> Nettogasträumfläche	1	Stellplatz
--	--	---	------------

##### 4.2 Hotels, Pensionen und sonstige Beherbergungsbetriebe

	- je 3 Betten	1	Stellplatz
	mit Zuschlag nach 4.1 für zugehörigen Restaurationsbetrieb		

##### 4.3 Vergnügungsstätten

	- je 10 m <sup>2</sup> Nettogasträumfläche	1	Stellplatz
			mindestens aber 3 Stellplätze

- (2) Soweit in Absatz 1 keine Richtzahlen festgelegt sind, richtet sich die Stellplatzzahl nach den Richtlinien für den Stellplatzbedarf (IMBek vom 12.02.1978, MABl. S. 181). Die Gemeinde kann im Einzelfall - innerhalb des durch die Richtlinien vorgegebenen Rahmens - Mindestanforderungen bestimmen.

#### **§ 4 Abweichungen**

Das Landratsamt Miesbach kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Hausham Abweichungen von diesen Vorschriften nach Art. 77 Abs.2 BayBO genehmigen.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hausham, den 20.09.2010  
GEMEINDE HAUSHAM

gez.

H. Schreiber  
1. Bürgermeister

*Ortsüblich bekanntgemacht durch Aushang an der Amtstafel am 08.01.1996.*

*Eingearbeitet wurde in den Satzungstext die Änderungssatzung vom 20.09.2010, ausgefertigt durch 1. Bürgermeister H. Schreiber am 20.09.2010, ortsüblich bekanntgemacht durch Aushang an der Amtstafel am 28.09.2010 und in Kraft getreten am 01.10.2010.*